

Titel:

Ablehnung der Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Bezugnahme auf Eilentscheidung und dazu ergangene Beschwerdeentscheidung

Normenketten:

ZPO § 114, § 121 Abs. 2

VwGO 166

Schlagwort:

Ablehnung von PKH unter Bezugnahme auf Eilentscheidung und dazu ergangene Beschwerdeentscheidung

Rechtsmittelinstanz:

VGH München, Beschluss vom 05.10.2021 – 19 C 21.2398

Fundstelle:

BeckRS 2021, 30630

Tenor

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung eines Rechtsanwaltes wird abgelehnt.

Gründe

1

Wie sich aus dem Beschluss vom 18. Mai 2021, Az.: B 6 S 21.391 und dem Beschluss des BayVGH vom 02.08.2021, Az.: 19 CS 21.1637 ergibt, hat die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine Aussicht auf Erfolg.

2

Der Antrag ist deshalb abzulehnen (§ 166 VwGO, § 114, § 121 Abs. 2 ZPO).